

Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen

Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 2577 Fax: 08821 947036

E-Mail: info@kjr-gap.de Internet: www.kjr-gap.de



RICHTLINIEN

Sonderförderung für Jugendpolitische Maßnahmen durch den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen aus Mitteln des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

1. Ziel der Förderung ist die Erziehung zu verantwortungsvollen, emanzipierten und politisch mündigen Bürgern. Förderwürdig sind z.B. die Einführung von Jugendparlamenten, Beteiligungsprojekte in der Gemeindejugendarbeit, Veranstaltungen zu Wahlen, Projekte zum Thema Rechtsextremismus, Demokratieverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
2. Zuschussanträge können ausschließlich von Jugendorganisationen, die Mitglied beim KJR-Garmisch-Partenkirchen sind, von anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit und den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gestellt werden.
3. Die Anträge sind formlos, spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn beim KJR Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung mit dem zeitlichen Ablauf und ein Finanzierungsvorschlag mit Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Der Antragsteller erhält vor der Maßnahme einen Bescheid über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses. Der Zuschuss wird gewährt in Höhe des Defizites höchstens aber 500.- Euro je Projekt.
4. Zuschüsse werden nur auf das Konto der Jugendgruppe, des Vereins oder der Gemeinde überwiesen.
5. Als Teilnehmer gelten Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
6. Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung ist beim Kreisjugendring ein Veranstaltungsbericht und ein rechnerischer Nachweis (Einnahmen/Ausgaben) über das Defizit einzureichen und, wenn vorhanden, Kopien der Berichterstattung in der lokalen Presse. Belege brauchen nicht eingereicht werden, müssen aber für eine Prüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.
7. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe richtet sich nach der Haushaltslage und Anzahl der gestellten Anträge.
8. Falls die Zuschussmittel vorzeitig – d. h. während des laufenden Geschäftsjahres – verbraucht sind, können keinerlei Zuschüsse mehr gewährt werden.
9. Unberechtigt, aufgrund falscher Angaben beantragte Zuschüsse werden vom KJR zurückgefordert. Weitere Maßnahmen behält sich der KJR und Landkreis vor.
10. Der Kreisjugendring und das Revisionsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sind jederzeit berechtigt, Rechnungs- und Kassenprüfungen durchzuführen.
11. Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Garmisch-Partenkirchen behält sich vor, förderungswürdige Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Zuschussrichtlinien berücksichtigt worden sind, im Rahmen einer Sonderzuwendung zu fördern

Die Änderung der Zuschussrichtlinien wurde am 20.11.2008 von der Vollversammlung des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen beschlossen. Zweite Änderung in der Herbstvollversammlung am 25.11.10.